

Artenschutz - Wolf

Jens Feeken

info@artenschutz-wolf.de

www.artenschutz-wolf.de



Der Wolf im illegalen Fadenkreuz „Schwarzer Schafe“ der Weidetierhalter

Blinder Aktionismus schlägt offenbar um in kriminelle Energien. Bisher waren es nur hetzerische Antiwolfsgeschichten sowie trompeterische Hurra-Aktionen wider besseren Wissens, wie die letzte von Herrn Wendelin Schmücker (Geschäftsführer des Fördervereins für Weidetierhaltung), der zum Abschuss von Wölfen frei nach dem Motto „Selbst ist der Sheriff“ aufrief.

Jetzt allerdings liegen mir Informationen vor, dass es noch eine andere Gattung mit anscheinend doch ausgeprägter krimineller Energie bei den Wolfsgegnern gibt.

Demnach wurde und wird in Teilen der Weidetierhalterkreise nach einer Möglichkeit gesucht, den Wolf, die Wölfe illegal zu eliminieren. Offenbar via eines Hilfswilligen, der vor den Karren dieser Subjekte gespannt werden soll um die Drecksarbeit für die Faulheit und Ignoranz dieser Feiglinge zu machen. Quasi einen „Auftrags-Wolfskiller“.

Für solche Bestrebungen konnten jetzt nicht nur in den Kreisen Diepholz und Vechta, sondern auch in den Nachbarkreisen sich verdichtende Anhaltspunkte festgestellt werden. So eklatant kriminell dieses Ansinnen auch ist, so dilettantisch zugleich ist und war aber auch die Herangehensweise. Nun, was will man von einem solchen Personenkreis auch anderes erwarten?! Wir haben diese kleine Szene und ihre Aktivitäten jedoch durch gute Netzwerkarbeit in alle Richtungen fest im Visier. Das ich mich daher hier an dieser Stelle nicht näher zu Einzelheiten äußern werde dürfte selbstredend sein.

Die bisherigen Bemühungen dieser Person(en) in diese Richtung haben sich jedoch als unfruchtbar erwiesen. Niemand war offenbar bereit sich für eine solch kriminelle Tat herzugeben. Daher warne ich diese Person(en) jetzt nur ein einziges Mal und gebe ihnen die Gelegenheit diese Aktivitäten umgehend zu beenden bzw. nicht wieder aufzunehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfen sich die Beteiligten gern demnächst mit den Ermittlungsbehörden auseinandersetzen. Interessant bei diesen Machenschaften ist, das der Personenkreis u. a. auch aus Hobbyhaltern besteht, welche ihre Tiere, nicht durch den geforderten wolfsabweisenden Mindestschutz gesichert hatten und haben.

Den nachstehend genannten Straftatbestand dürfte dieser kleine erlauchte Kreis an Verblendeten aber bereits jetzt erfüllt haben:

§ 111 StGB „Öffentlicher Aufruf zum begehen von Straftaten“

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. 2Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Für den illegalen Abschuss eines Wolfes winkt dann der nachfolgend deklarierte „Hauptgewinn“:

- Fünf Jahre Freiheitsstrafe bei Vorsatz, von dem man dann wohl bei diesem Klientel ausgehen dürfte.
- Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten bei Fahrlässigkeit
- Sowie Geldbußen bis zu 50.000,-- € nach BNatSchG .

Verbunden damit wäre dann der Entzug des Waffen- und oder Jagdscheins, Verlust des Reviers, der Waffen – evtl. Auswirkungen auf den privaten Bereich. Hier evtl. Verlust des Jobs etc.. Also, Finger weg vom Abzug! Anstifter werden im Übrigen wie der Täter selbst vor dem Gesetz behandelt.

Daher:

Denk nach McFly, jemand Zuhause?!!

Herzlichst Ihr

Jens Feeken

Artenschutz-Wolf